

MURIEL ISA NIßLE

(Keine) Haftung für Produktfehler?

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

548

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

548

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktorium:
Holger Fleischer, Ralf Michaels, Anne Röhel



Muriel Isa Nißle

(Keine) Haftung für Produktfehler?

Eine Untersuchung des
deutschen und neuseeländischen Rechts
zum Ausgleich von Personenschäden durch
fehlerhafte Produkte

Mohr Siebeck

Muriel Isa Nifße, geboren 1995; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Göttingen; Stipendiatin der Studienstiftung des Deutschen Volkes; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Medizinrecht, Europäisches und Internationales Privatrecht in Göttingen; 2022–2023 Forschungsaufenthalt in Wellington, Neuseeland; Rechtsreferendariat am Landgericht Heidelberg.

ISBN 978-3-16-164835-9 / eISBN 978-3-16-164836-6

DOI 10.1628/978-3-16-164836-6

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2025 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

*Meinen Großeltern
Oma Traudl & Opa Harald*

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2024/2025 von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen als Dissertation angenommen. Die Disputation fand am 4. Februar 2025 statt. Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung sind bis März 2024 berücksichtigt.

Das Europäische Parlament und der Rat haben sich im Dezember 2023 auf eine neue Produkthaftungsrichtlinie geeinigt. Diese ist am 9. Dezember 2024 als Produkthaftungsrichtlinie RL (EU) 2024/2853 in Kraft getreten und von den Mitgliedstaaten bis zum 9. Dezember 2026 in nationales Recht umzusetzen. Die neue Produkthaftungsrichtlinie wird für Produkte gelten, die nach dem 9. Dezember 2026 in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden. Sie erweitert insbesondere den Produktbegriff und den Kreis der haftenden Wirtschaftsakteure, lässt bisherige Haftungsbeschränkungen entfallen und bringt Beweiserleichterungen und Vermutungsregeln für Geschädigte sowie Offenlegungspflichten für Beweismittel bei schlüssig dargelegten Ansprüchen. Auf die damit einhergehenden und für diese Arbeit relevanten Rechtsänderungen wird an den jeweils einschlägigen Stellen in den Fußnoten hingewiesen.

Besonderer Dank gilt zunächst meinem Doktorvater Professor Dr. Ivo Bach für die Betreuung meiner Promotion mit spürbar ehrlichem Interesse, gezielten Anregungen und großen Freiräumen. Sehr dankbar bin ich ihm auch für die lehrreiche Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an seinem Lehrstuhl, für die Beschäftigung unter besten Forschungsbedingungen und für die stets wohlwollende Unterstützung meines Werdegangs. Professor Dr. Rüdiger Krause danke ich für die sorgfältige Lektüre dieser Arbeit und die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Wertvolle Erkenntnisse und Einsichten zum neuseeländischen Recht habe ich während eines Forschungsaufenthaltes an der Victoria University of Wellington sammeln können. Diesen maßgeblich ermöglicht hat Dr. Petra Butler, LL.M. (Wellington), der ich dafür ganz herzlich danke. In diesem Zusammenhang gilt auch Geoff McLay, Professor an der Victoria University of Wellington, mein Dank. Durch seine gedanklichen Impulse und seine stete Gesprächsbereitschaft hat er entscheidend zum Gelingen des neuseeländischen Teils der Arbeit beigetragen. Anne Fichte danke ich für unzählige gemeinsame

Mittagspausen vor dem *Beehive*, für die gemeinsamen Erlebnisse und Unternehmungen in und um Wellington und dafür, dass ich in ihr einen Menschen in Wellington gefunden habe, auf den ich mich immer verlassen konnte.

Danken möchte ich ferner dem Direktorium des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht für die Aufnahme in diese Schriftenreihe sowie Dr. Christian Eckl für die redaktionelle Betreuung der Veröffentlichung. Für den großzügigen Druckkostenzuschuss danke ich der Studienstiftung *ius vivum*. Sonja und Dr. Thomas Hoffmann danke ich für die akribische Durchsicht des Manuskripts (insbesondere während ihres Sommerurlaubs) und die vielen hilfreichen Anmerkungen. Alina Erzmann hat nicht nur das Manuskript dieser Arbeit (ebenfalls) korrektur gelesen, sondern mich auch mit Rat und Zuspruch durch alle guten wie schwierigen Momente des Promotionsvorhabens begleitet. Hierfür danke ich ihr von Herzen. Mein Dank gilt außerdem Kerstin Mollenhauer sowie dem Team der Ehrenamtlichen des AKHD Göttingen und ganz besonders Nick für die bereichernde Zeit und die schönen Nachmittage ganz abseits des Schreibtisches.

Der größte Dank gebührt aber meiner geliebten Familie in meiner Heimat St. Leon-Rot, namentlich meinen Eltern Anita und Christof, meinem Bruder Fabio, meiner Patentante Beate, meiner Oma Traudl und meinem Opa Harald, und schließlich Dir, Felix.

Heidelberg, im November 2025

Muriel Isa Nißle

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	VII
Inhaltsverzeichnis.....	XI
Verzeichnis der Tabellen.....	XIX
Abkürzungsverzeichnis.....	XXI
Einleitung.....	1
A. Einführung und Problemaufriss.....	1
B. Gang der Untersuchung.....	6
Kapitel 1 – Konkurrierende Interessen bei Schadensereignissen.....	7
A. Grundsätzliche konkurrierende Interessen.....	7
B. Spezifische Interessen und Umstände bei Unfällen mit fehlerhaften Produkten.....	20
Kapitel 2 – Das deutsche Haftungsrecht und der Ausgleich von Personenschäden durch fehlerhafte Produkte.....	35
A. Gerechter Schadensausgleich.....	35
B. Effiziente Schadensprävention.....	46
C. Bestrafung.....	61
D. Zusammenfassung.....	65
E. Grundlagen der deutschen Produzenten- und Produkthaftung.....	66
F. Umsetzung der konkurrierenden Interessen in den Produzenten- und Produkthaftungsregeln.....	75
G. Defizite und Steuerungsgrenzen des deutschen (Produkt-)Haftungsrechts.....	114
H. Weiterführende Überlegungen.....	148

Kapitel 3 – Das neuseeländische Haftungsrecht und der Ausgleich von Personenschäden durch fehlerhafte Produkte151

A. Verschuldenshaftung des <i>Tort Law</i>	151
B. Haftungersetzung durch das <i>Accident Compensation Scheme</i>	155
C. Die Regelungen im Einzelnen	186
D. Zusammenfassung	211

Kapitel 4 – Der Interessenausgleich im neuseeländischen *Accident Compensation Scheme*.....213

A. Schadensprävention und Einflussnahme auf Schädigerverhalten	213
B. Gerechter Schadensausgleich und Eintritt von Rechtsfrieden	220
C. Effizienz	237

Kapitel 5 – Gegenüberstellung und Würdigung des deutschen und des neuseeländischen Systems zum Ausgleich von Personenschäden durch fehlerhafte Produkte251

A. Prävention	253
B. Gerechter Schadensausgleich	255
C. Effizienz	262
D. Zusammenfassung	267

Kapitel 6 – Fazit.....273

Literaturverzeichnis.....	279
Sachverzeichnis	297

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Inhaltsübersicht	IX
Verzeichnis der Tabellen.....	XIX
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Einleitung.....	1
<i>A. Einführung und Problemaufriss</i>	<i>1</i>
<i>B. Gang der Untersuchung</i>	<i>6</i>
Kapitel 1 – Konkurrierende Interessen bei Schadensereignissen.....	7
<i>A. Grundsätzliche konkurrierende Interessen</i>	<i>7</i>
I. Schadloshaltung des Geschädigten.....	8
1. Schadensausgleich nach Schadenseintritt	8
2. Schadensverhinderung vor Schadenseintritt	9
II. Handlungs- und Entfaltungsfreiheit des Einzelnen.....	9
III. Ökonomische Effizienz	12
1. Entfaltung optimaler Sorgfaltsmaßnahmen	13
2. Entfaltung eines optimalen Aktivitätsniveaus	14
3. Kosteneffizienter Ausgleichsvorgang.....	15
IV. Befriedigung durch gerechte Schadens(-um-)verteilung.....	15
V. Zielbeziehung der verschiedenen Interessen	17
VI. Zusammenfassung.....	19
<i>B. Spezifische Interessen und Umstände bei Unfällen mit fehlerhaften Produkten</i>	<i>20</i>
I. Besondere Gefährlichkeit fehlerhafter Produkte.....	20
II. Beziehung zwischen Hersteller und Geschädigtem	22
1. Fehlende vertragliche Beziehung zwischen Hersteller und Geschädigtem.....	22

2. Marktbeziehung zwischen Hersteller und Geschädigtem.....	23
3. Wissens- und Machtgefälle zwischen Hersteller und Geschädigtem	24
a) Folgen für den Markt und das Produktsicherheitsniveau.....	24
b) Folgen für den Entschädigungsprozess	26
III. Wirtschaftlicher Nutzen und finanzielles Risiko für Hersteller	27
IV. Innovationsaktivität und -qualität der Hersteller.....	27
V. Inverkehrbringen von Produkten zum Verbrauchernutzen und als Verbraucherschutz	32
VI. Zusammenfassung.....	33

Kapitel 2 – Das deutsche Haftungsrecht und der Ausgleich von Personenschäden durch fehlerhafte Produkte35

<i>A. Gerechter Schadensausgleich</i>	35
I. Elemente der ausgleichenden Gerechtigkeit	35
1. Einstehenmüssen für verschuldetes Unrecht.....	36
2. Einstehenmüssen für (abstrakte) Gefährdung der Umgebung	38
3. Zwischenergebnis	40
II. Elemente der verteilenden Gerechtigkeit	41
1. Schaffung von Gefährdungshaftungstatbeständen	41
2. Ausnahmeregelungen im BGB.....	42
3. Schadensexternalisierung im Ausnahmefall	43
4. Zwischenergebnis	44
III. Inhalt und Umfang des Schadensersatzanspruchs	44
<i>B. Effiziente Schadensprävention</i>	46
I. Effiziente Schadensverhinderung	47
1. Entfaltung optimaler Sorgfaltsmaßnahmen	47
a) Optimale Sorgfalt bei Verschuldenshaftung.....	48
b) Optimale Sorgfalt bei Gefährdungshaftung.....	48
c) Einfluss des Geschädigtenverhaltens	49
d) Zwischenergebnis.....	50
2. Entfaltung eines optimalen Aktivitätsniveaus	51
a) Optimales Aktivitätsniveau bei Verschuldenshaftung	51
b) Optimales Aktivitätsniveau bei Gefährdungshaftung	52
c) Zwischenergebnis	52
II. Effektive und effiziente Rechtsdurchsetzung	53
1. Effektive Rechtsdurchsetzung für effektive Prävention.....	53
2. Instrumente zur Effizienzsteigerung von Schadensersatzprozessen	56
a) Materiell-rechtliche Instrumente	56

b) Möglichkeiten kollektiver Rechtsverfolgung	57
c) Musterfeststellungs- und Verbandsklage	57
3. Zwischenergebnis	60
III. Zusammenfassung	60
C. Bestrafung.....	61
D. Zusammenfassung	65
E. Grundlagen der deutschen Produzenten- und Produkthaftung	66
I. Vertragliche Ersatzansprüche	66
II. Deliktische Produzentenhaftung nach dem BGB.....	68
III. Spezialgesetzliche Produkthaftung nach dem ProdHaftG	70
1. Konstruktionsfehler	71
2. Fabrikationsfehler	72
3. Instruktionsfehler	73
4. Produktbeobachtungsfehler.....	74
IV. Zusammenfassung.....	74
F. Umsetzung der konkurrierenden Interessen in den Produzenten- und Produkthaftungsregeln.....	75
I. Gerechter Schadensausgleich	75
1. Haftungs begründung.....	75
a) Gründe der Einstandspflicht des Herstellers	75
aa) Individuelles Fehlverhalten des Herstellers	76
bb) Veranlassung und Beherrschung einer besonderen Gefahr.....	79
cc) Konnexität von Vorteil und Risiko	80
dd) Bessere Versicherbarkeit und Einpreisbarkeit des Risikos.....	80
ee) Zwischenergebnis	81
b) Einstandspflicht dem Hersteller gleichgestellter Personen, § 4 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, Abs. 3 ProdHaftG	82
c) Haftungsausschluss nach § 1 Abs. 2 ProdHaftG	83
aa) Nicht-Inverkehrbringen des Produkts durch den Hersteller (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 ProdHaftG).....	84
bb) Fehlerfreiheit im Zeitpunkt des Inverkehrbringens (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 ProdHaftG).....	84
cc) Nicht kommerzieller Zweck der Herstellung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 ProdHaftG).....	85
dd) Herstellung entsprechend dazu zwingender Rechtsvorschriften (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 ProdHaftG).....	85
ee) Nichterkennbarkeit des Fehlers nach dem Stand von Wissenschaft und Technik (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG)	86
ff) Zwischenergebnis	86
2. Inhalt und Umfang der Haftung	87

a) Grundsatz im Rahmen der Produzentenhaftung	87
b) Grundsatz im ProdHaftG	87
c) Höchstbetrag bei Personenschäden, § 10 Abs. 1 ProdHaftG ..	88
d) Haftungsminderung durch Mitverschulden	89
3. Zwischenergebnis	89
II. Effiziente Schadensprävention	90
1. Beeinflussung des Sorgfalts- und Aktivitätsniveaus	91
a) Auswirkung auf das Sorgfaltsniveau	91
b) Auswirkung auf das Aktivitätsniveau	92
c) Sorgfaltsmaßnahmen des Produktnutzers	92
d) Zwischenergebnis	93
2. Keine Gewährleistung absoluter Sicherheit	94
a) Maßstab für Sorgfaltspflichten und Fehlerbegriff	94
aa) Sorgfaltspflichten im Rahmen der Produzentenhaftung ..	95
bb) Produktfehler nach § 3 Abs. 1 ProdHaftG	96
cc) Zwischenergebnis	100
b) Haftung für Entwicklungsrisiken	101
c) Zwischenergebnis	104
3. Ergänzung durch Produktsicherheitsvorschriften	104
4. Zusammenfassung	107
III. Effektive gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche	108
1. Beweislastumkehr im Rahmen der Produzentenhaftung	108
2. Beweislastverteilung im ProdHaftG	112
3. Prozessökonomie	112
IV. Zwischenergebnis	113
G. Defizite und Steuerungsgrenzen des deutschen (Produkt-)Haftungsrechts	114
I. Prävention als Nebenaspekt	114
II. Unwirksamkeit haftungsrechtlicher Verhaltensanreize	115
III. Beschränkte Rationalität der Menschen	120
IV. Unzureichende Rechtsdurchsetzung	123
V. Informationsdefizite in der Gerichtspraxis	123
VI. Unvereinbarkeit nutzenmaximierender und moralischer Kriterien	127
VII. Der Einfluss von (Sozial- und Haftpflicht-)Versicherungen	129
VIII. Lückenhafter Schadensausgleich	138
IX. Irrelevanz des Haftungsregimes zur Erreichung optimaler Produktsicherheit	138
X. Bleibende Beweisschwierigkeiten für den Geschädigten	142
XI. Ineffektivität der Produkthaftungsrichtlinie	145
XII. Zusammenfassung und Quintessenz	146
H. Weiterführende Überlegungen	148

Kapitel 3 – Das neuseeländische Haftungsrecht und der Ausgleich von Personenschäden durch fehlerhafte Produkte151

<i>A. Verschuldenshaftung des Tort Law</i>	151
I. Haftungsbegründung	151
II. Art und Umfang des Schadensersatzes	153
<i>B. Haftungersetzung durch das Accident Compensation Scheme</i>	155
I. Die Entstehungsgeschichte des <i>Accident Compensation Scheme</i> ...	156
1. Ausgangspunkt: Die (unzureichende) Entschädigung von Arbeitsunfällen	156
2. Die spezifische Versicherung von Arbeitern	157
3. Ablehnung einer bereichsspezifischen Gefährdungshaftung	158
4. Der <i>Woodhouse Report</i>	159
5. Inkrafttreten des <i>Accident Compensation Scheme</i>	161
II. Das System hinter dem <i>Accident Compensation Scheme</i>	162
1. Anspruchsgegner des Entschädigungsanspruchs: Die <i>Accident Compensation Corporation</i>	162
2. Finanzierung	163
3. Sachlicher Anwendungsbereich	166
4. Anspruchsberechtigter Personenkreis	167
5. Umfang der Leistungen	169
a) Rehabilitation	169
b) Verdienstausschlag	171
c) Schmerzensgeld	173
d) Leistungen im Todesfall	176
e) Haftungsausfüllende Kausalität	177
6. Geltendmachung von Ansprüchen	178
a) Antrag bei der <i>Accident Compensation Corporation</i>	178
b) Entscheidungsprozess der <i>Accident Compensation Corporation</i>	178
c) Rechtsmittel gegen die Entscheidung der <i>Accident Compensation Corporation</i>	179
7. Sperrwirkung: <i>statutory bar</i> , s. 317 <i>Accident Compensation Act 2001</i>	181
8. Zusammenfassung	182
III. Spezifische Ziele des <i>Accident Compensation Scheme</i>	183
1. Gemeinschaftliche Verantwortung: <i>community responsibility</i> ..	184
2. Gleichbehandlung aller Unfallopfer: <i>comprehensive entitlement</i>	184
3. Vollständige Rehabilitation: <i>complete rehabilitation</i>	184
4. Vollständiger Ersatz der eingetretenen Schäden: <i>real compensation</i>	185

5. Verwaltungseffizienz: <i>administrative efficiency</i>	185
IV. Zusammenfassung.....	185
C. Die Regelungen im Einzelnen.....	186
I. Sachlicher Anwendungsbereich des <i>Accident Compensation</i>	
<i>Scheme</i>	186
1. Personenschaden (s. 26 <i>Accident Compensation Act 2001</i>).....	187
2. Hervorgerufen durch.....	190
a) ... einen Unfall.....	191
aa) Vorliegen eines Unfalls: <i>accident</i> (s. 25 <i>Accident</i>	
<i>Compensation Act 2001</i>).....	191
(1) Unfall mit fehlerhaften Produkten.....	193
(2) Ausgeschlossene Unfallszenarien.....	194
(3) Körperliche Verletzungen durch längerfristige	
Verwendung.....	194
(4) Erweiterung des Deckungsbereichs durch die	
Rechtsprechung: <i>Calver v. Accident Compensation</i>	
<i>Corporation</i>	195
bb) Kausalität zwischen Personenschaden und Unfall.....	198
cc) Verschlimmerung bestehender Erkrankungen.....	199
b) ... eine Heilbehandlung (s. 32 <i>Accident Compensation</i>	
<i>Act 2001</i>).....	199
c) ... arbeitsbedingt (s. 28 <i>Accident Compensation</i>	
<i>Act 2001</i>).....	200
3. Zusammenfassung.....	202
II. Anspruchsberechtigter Personenkreis.....	203
III. Weitergehende Ansprüche neben dem <i>Accident Compensation</i>	
<i>Scheme</i>	203
1. Ansprüche wegen fehlerhafter Produkte im Zusammenhang	
mit Tod, Verletzung oder Gesundheitsproblemen.....	204
a) Anspruch auf Strafschadenersatz (<i>exemplary damages</i>).....	204
b) Fehlender sachlicher Anwendungsbereich.....	205
2. Andere Möglichkeiten zur Durchsetzung der	
Herstellerverantwortung.....	206
a) Der <i>Health and Safety at Work Act 2015</i>	206
b) Bekanntmachung unsicherer Produkte und Produktrück-	
rufe; Produktsicherheitsvorschriften.....	207
c) Strafrechtliche Verfolgung.....	208
3. Zusammenfassung.....	210
D. Zusammenfassung.....	211

Kapitel 4 – Der Interessenausgleich im neuseeländischen <i>Accident Compensation Scheme</i>	213
<i>A. Schadensprävention und Einflussnahme auf Schädigerverhalten</i>	213
I. Schadensprävention durch spezifische versicherungsrechtliche Regelungen im <i>Accident Compensation Scheme</i>	215
II. Außerrechtliche Präventionsmaßnahmen der <i>Accident Compensation Corporation</i>	218
III. Zwischenergebnis.....	220
<i>B. Gerechter Schadensausgleich und Eintritt von Rechtsfrieden</i>	220
I. Friedensstiftende Wirkung	220
II. Umfassender Schadensausgleich nach Schadenseintritt	222
1. Einfacher und zuverlässiger Schadensausgleich	223
2. Kein umfassender Ausgleich der Höhe nach	224
3. Kein Ausgleich bei bestimmten Schäden	225
4. Zwischenergebnis	228
III. Gerechte Lastenverteilung	229
1. Ausgleichende und verteilende Gerechtigkeit unter dem <i>Accident Compensation Scheme</i>	229
2. Fehlende Verantwortlichkeit des Herstellers	232
a) Fehlende unmittelbare Inanspruchnahme	232
b) Fehlende mittelbare Inanspruchnahme.....	233
c) Besonderheit bei ausländischen Herstellern	234
3. Zwischenergebnis	235
IV. Zwischenergebnis.....	235
<i>C. Effizienz</i>	237
I. Effizienz des Schadensausgleichs	237
1. Allgemein	237
2. Produktunfall	240
II. Effiziente Verhaltenssteuerung	241
III. Innovationen und Produktsicherheitsniveau.....	242
1. Innovationsaktivität neuseeländischer Hersteller.....	242
2. Innovationsaktivität ausländischer Hersteller	244
3. Gegenteilige Auswirkung: Import ausrangierter und Inverkehrgabe minderwertiger Produkte	244
4. Kaufanreize für Verbraucher.....	247
IV. Zwischenergebnis.....	249

Kapitel 5 – Gegenüberstellung und Würdigung des deutschen und des neuseeländischen Systems zum Ausgleich von Personenschäden durch fehlerhafte Produkte	251
<i>A. Prävention</i>	253
I. Einflussnahme auf Sorgfalts- und Aktivitätsniveau der Hersteller	253
II. Überwindung kognitiver Wahrnehmungsverzerrungen	254
<i>B. Gerechter Schadensausgleich</i>	255
I. Vereinbarkeit mit vorherrschenden gesellschaftlichen Werten	256
II. Wirtschaftliche bzw. soziale Sicherheit von Herstellern und Geschädigten.....	258
III. Lastenverteilung innerhalb des Schadensausgleichssystems	260
IV. Deckungsbereich und Leistungsumfang	261
<i>C. Effizienz</i>	262
I. Nebeneinander verschiedener Ausgleichsmechanismen	262
II. Gewährleistung eines optimalen Produktsicherheitsniveaus.....	264
III. Folgen für Forschungs- und Entwicklungsarbeit der Hersteller ..	265
IV. Beweisschwierigkeiten des Geschädigten.....	266
<i>D. Zusammenfassung</i>	267
 Kapitel 6 – Fazit.....	 273
Literaturverzeichnis.....	279
Sachverzeichnis.....	297

Verzeichnis der Tabellen

<i>Tabelle 1:</i> Sorgfalts-, Schadens- und Gesamtkosten im Vergleich	13
<i>Tabelle 2:</i> Gesamtkosten des Schädigers im schadensinternalisierenden System	47
<i>Tabelle 3:</i> Aktivitätsniveau des Schädigers bei Verschuldenshaftung	51
<i>Tabelle 4:</i> Aktivitätsniveau bei Gefährdungshaftung	52
<i>Tabelle 5:</i> Gesamtkosten des Schädigers im haftungersetzenden System	214

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AC	Appeal Case
ACC	Accident Compensation Corporation
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADR	Alternative Dispute Resolution
aF	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AKHD	Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst
All E.R.	All England Law Reports
AMA	American Medical Association
AMG	Arzneimittelgesetz
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
ARCIA 1992	Accident Rehabilitation and Compensation Insurance
Art.	Artikel
AtG	Atomgesetz
Aufl.	Auflage
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BÄO	Bundesärzteordnung
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BeckOGK	beck-online.GROSSKOMMENTAR
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck Rechtsprechung
Begr.	Begründer
Beil.	Beilage
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (amtliche Sammlung)
BHV	Betriebshaftpflichtversicherung
BIP	Bruttoinlandsprodukt
Bl.	Blatt
bspw.	beispielsweise

BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Bundestag-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
CA	Court of Appeal
ca.	circa
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CE	Conformité Européenne
Co	Company
COM	Dokument der Europäischen Kommission
CRNZ	Criminal Reports of New Zealand
ct.	Cent
d.h.	das heißt
DAR	Deutsches Autorecht
DB	Der Betrieb
DC	District Court
DIN	Deutsches Institut für Normung
DJT	Deutscher Juristentag
DStR	Deutsches Steuerrecht
DTP	Diphtherie, Tetanus, Pertussis
ECU	European Currency Unit
EG	Europäische Gemeinschaft
Einl.	Einleitung
endg.	endgültig
EntgFG	Entgeltfortzahlungsgesetz
ErfK	Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht
et al.	et alii
etc.	et cetera
EuCML	Journal of European Consumer and Market Law
EUGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgende/r
FAA	Federal Aviation Administration
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FTA 1986	Fair Trading Act 1986
GDV	Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft
GentG	Gentechnikgesetz
GesR	GesundheitsRecht
GG	Grundgesetz
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPSR	General Product Safety Regulation. Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit
grds.	grundsätzlich
GRUR Int	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil

GS	Geprüfte Sicherheit
GuP	Gesundheit und Pflege
h.M.	herrschende Meinung
HC	High Court
HdB	Handbuch
HI-Virus	Humanes Immundefizienz-Virus
HK	Handkommentar
HKK-BGB	Historisch-kritischer Kommentar zum BGB
HL	House of Lords
HPfIG	Haftpflichtgesetz
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i.S.d.	im Sinne des/der
IfD	Institut für Demoskopie
iHv	in Höhe von
ILR Review	Industrial and Labor Relations Review
IPH	Institut für Integrierte Produktion Hannover
IPRCA 2001	Injury Prevention, Rehabilitation, and Compensation Act 2001
iVm	in Verbindung mit
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
juris-PK	juris Praxiskommentar
JuS	Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung
KB	King's Bench
KFG	Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen
KI	Künstliche Intelligenz
km/h	Kilometer pro Stunde
krit.	kritisch
LFGB	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
LG	Landgericht
lit.	Buchstabe
LSF	Lichtschutzfaktor
Ltd	Limited
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
m. Anm.	mit Anmerkung
MAH VersR	Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht
MedR	Medizinrecht
MFK	Musterfeststellungsklage
Mot.	Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich
MüKo-BGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MüKo-VVG	Münchener Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz
MüKo-ZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung
mwN	mit weiteren Nachweisen
MwSt.	Mehrwertsteuer
NHebG	Niedersächsisches Hebammenberufsgesetz
NHS	National Health Service

NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NK-BGB	NomosKommentar Bürgerliches Gesetzbuch
NK-ProdR	NomosKommentar Produkthaftungs- und Produktsicherheitsrecht
NK-ZPO	NomosKommentar Zivilprozessordnung
No.	Number
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NY	New York
NZ	New Zealand
NZACC	New Zealand Accident Compensation Appeals
NZAR	New Zealand Administrative Reports
NZCA	Court of Appeal of New Zealand
NZD	New Zealand Dollar
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZLJ	New Zealand Law Journal
NZLR	New Zealand Law Reports
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnsrecht
NZULR	New Zealand Universities Law Review
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
o.ä.	oder Ähnliche(s)
OLG	Oberlandesgericht
PC	Privy Council
PharmR	Pharma Recht
PILA 2017	Private International Law (Choice of Law in Tort) Act 2017
Pkw	Personenkraftwagen
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
ProdHaftRL	Produkthaftungsrichtlinie
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
ProdSV	Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz
PVC	Polyvinylchlorid
R&D	Research & Development / Forschung & Entwicklung
r+s	recht und schaden
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdM	Zeitschrift zum Recht der Medizin
reg	regulations
RegE	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
s / ss	section / sections
S.	Satz (bei Normen) / Seite (bei Quellenangaben)
S.C.	Sessions Cases
S.C.R.	Supreme Court Reports

s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten
SC	Supreme Court
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit
SGB	Sozialgesetzbuch
SozR	Sozialrecht
SR	Statutory Regulation
SSRN	Social Science Research Network
St.	Sankt
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
SVR	Straßenverkehrsrecht
SWD	Staff Working Document (EU)
u.a.	und andere / unter anderem
u.U.	unter Umständen
UCLA	University of California, Los Angeles School of Law
UK	United Kingdom
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz
UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz
Univ.	Universität
Urt.	Urteil
US / USA	United States / Vereinigte Staaten von Amerika
UV	Ultraviolett
v	versus
v.	von/vom
v.a.	vor allem
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VDuG	Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz
VersR	Versicherungsrecht
VO	Verordnung
VRUG	Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz
VSSR	Vierteljahresschrift für Sozialrecht
VuR	Verbraucher und Recht
VUWLR	Victoria University of Wellington Law Review
VV RVG	Vergütungsverzeichnis zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WLR	Weekly Law Reports
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankenrecht
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZEW	Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung
ZHR	Zeitschrift für das Gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZR	Zivilrecht
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung

ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVertriebsR	Zeitschrift für Vertriebsrecht
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
zzgl.	zuzüglich

Einleitung

A. Einführung und Problemaufriss

Gemüse aus dem eigenen Hochbeet, Eier von den eigenen Hühnern, Sonnenstrom vom eigenen Dach und Heizungswärme aus dem Erdinneren – das Leben als Selbstversorger im Einklang mit der Natur wird insbesondere seit der Corona-Pandemie und in Anbetracht der aktuell hohen Inflation in Deutschland immer beliebter.¹ Während sich einige Teilbereiche unseres Lebens durchaus unabhängig gestalten lassen, entspricht die Vorstellung vom vollständig autarken Leben des Einzelnen in Deutschland (aktuell) nicht der Realität: Die Konsumausgaben privater Haushalte in Deutschland beliefen sich im Jahr 2023 insgesamt auf 1,979 Billionen Euro, davon entfielen rund 483,2 Milliarden Euro auf Wohnung, Wasser, Gas und Strom, 292,7 Milliarden Euro auf Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, 199,7 Milliarden Euro auf Freizeit-, Unterhaltungs- und Kulturausgaben, 129,8 Milliarden Euro auf Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte und 78,6 Milliarden Euro auf Bekleidung und Schuhe.² In nahezu allen Bereichen unseres Lebens konsumieren und nutzen wir also täglich Waren und Güter, die wir von anderen erwerben, d.h. die wir nicht selbst hergestellt haben und deren genauen Ursprung und Lieferkette wir im Zweifel nicht kennen.

Aufgrund der immer weiter steigenden Nachfrage nach Verbrauchs- und Gebrauchsgütern, die durch stetigen Konsum oder intensive Nutzung stets neu beschafft werden müssen, stammen viele der auf dem Markt befindlichen Produkte aus der industriellen Massenfertigung und werden unter dem Einsatz von Maschinen und Computern hergestellt. In der Fahrzeugindustrie, im Maschinenbau, in der Lebensmittelindustrie, in der Medizintechnik sowie in der Che-

¹ Aufgrund des aufgekommenen Bedarfs geben mittlerweile (auch) die dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft unterstellte Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sowie das Bundesinformationszentrum Landwirtschaft auf verschiedenen Kanälen Tipps, wie die Selbstversorgung aus dem eigenen Garten gelingen kann, vgl. <https://www.ble.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/230309_Eigener_Garten.html> und <<https://www.landwirtschaft.de/selbstversorgergarten>> sowie <<https://www.youtube.com/@BZLandwirtschaft/videos>> (jeweils zuletzt abgerufen am 1.3.2024).

² Die vollständige Auflistung der Konsumausgaben privater Haushalte im Inland nach Verwendungszwecken findet sich in *Statistisches Bundesamt*, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, 4. Vierteljahr 2023, Tabelle 3.6.

mie- und Pharmaindustrie sind die meisten Produktionsabläufe schon heute automatisiert und auch in Zukunft besteht hier durch die permanente Weiterentwicklung technischer Innovationen großes Automatisierungspotenzial.³ Insbesondere der fortschreitende Fachkräftemangel (erfahrene Fachkräfte gehen in den Ruhestand, qualifizierter Nachwuchs in ausreichender Zahl ist schwer zu finden) und der wirtschaftliche Konkurrenzdruck veranlassen Unternehmen dabei zur Automatisierung ihrer Produktion. Mit Hilfe modernster Technik sollen die Arbeitnehmer entlastet, die Produktqualität gesteigert und die Stückkosten gesenkt werden.⁴ Veränderte Markt- und Kundenanforderungen treiben Unternehmen gleichzeitig zur Erweiterung ihrer Produktsortimente und sorgen für eine immer größer werdende Produktvielfalt auf dem Markt. Allein im Lebensmittelbereich konnte der Verbraucher in Deutschland im Jahr 2021 aus etwa 170.000 Produkten wählen⁵ – Tendenz steigend.

Mit der schier unüberschaubaren Anzahl an Waren und Produkten auf dem Markt geht jedoch auch ein für den durchschnittlichen Produktnutzer gleichermaßen unüberschaubares Risiko an potentiellen Produktgefahren für seine Rechte und Rechtsgüter einher, insbesondere wenn das einzelne Produkt defekt ist, wenn das Produkt(-design) Sicherheitsdefizite aufweist, wenn das Produkt durch den Produktnutzer nicht bestimmungsgemäß verwendet wird oder wenn sich im Lauf der Verwendung andere zum Zeitpunkt der Inverkehrgabe noch nicht erkennbare Produktgefahren zeigen. Im Haushalt drohen Gefahren für Rechtsgüter der Produktnutzer und unbeteiligter Dritter regelmäßig durch technische Geräte oder Einrichtungsgegenstände⁶, im Straßenverkehr durch Kraftfahrzeuge und Fahrräder⁷, im Beruf durch Werkzeug oder Technik⁸, im

³ Vgl. dazu die Informationen des IPH, das auf dem Gebiet der Produktionstechnik und -automatisierung forscht und entwickelt, <<https://www.iph-hannover.de/de/dienstleistungen/automatisierungstechnik/automatisierung/>> (zuletzt abgerufen am 1.3.2024).

⁴ *IPH*, Perspektiven für die Produktionstechnik – Jahresbericht 2022, S. 42.

⁵ <<https://www.lebensmittelverband.de/de/presse/pressemitteilungen/branchenzahlen-2021>> (zuletzt abgerufen am 1.3.2024).

⁶ Vgl. BGH, Urt. v. 5.2.2013 – VI ZR 1/12 = NJW 2013, 1302 – Verletzung durch explodiertes Heißwasser-Untertischgerät; OLG Düsseldorf, Urt. v. 7.10.2016 – 22 U 71/16 = BeckRS 2016, 118013 – Verletzung durch Sturz mit einem Hängesessel.

⁷ Vgl. BGH, Urt. v. 21.4.1956 – VI ZR 36/55 = VersR 1956, 410 – Fahrradsturz aufgrund gebrochener Fahrradgabel; BGH, Urt. v. 16.6.2009 – VI ZR 107/08 = NJW 2009, 2952 – Verletzung der Halsschlagader durch fehlausgelösten Airbag.

⁸ Vgl. OLG Koblenz, Urt. v. 29.8.2005 – 12 U 538/04 = NJW-RR 2006, 169 – Beinverletzung durch Knetermaschine zur Aufbereitung von PVC-Kunststoff; LG Düsseldorf, Urt. v. 30.11.2005 – 10 O 144/04 = NJW-RR 2006, 1033 – Handverletzung durch Fußboden-Abschälmaschine.

Freizeitbereich durch Sportgeräte und Spielzeug⁹ und in sonstigen (alltäglichen) Bereichen durch Lebensmittel¹⁰, Kosmetika¹¹, Arzneimittel¹² oder (sonstige) Gegenstände jeglicher Art¹³. Schon im Jahr 1985 ergab eine Auswertung der EG-Kommission, dass es damals in der Europäischen Gemeinschaft jährlich zu mehr als 30.000 Todesfällen und ca. 40 Millionen Verletzungen durch Unfälle mit Konsumgütern kam.¹⁴

Um Schäden bei der Verwendung verschiedenster Waren und Güter möglichst schon im Vorhinein zu verhindern, ist die Herstellung und das Inverkehrbringen von Produkten weitreichend reguliert. Öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Produktsicherheit legen einzuhaltende Sicherheitsstandards für bestimmte Produkte bzw. Produktgruppen fest und regeln meist auch deren Überwachung und Durchsetzung mit, um ein hohes Maß an Sicherheit und Gesundheitsschutz für Verbraucher zu gewährleisten.¹⁵ Verordnungen und nicht-staatliche Regelwerke¹⁶ enthalten weitere Sicherheitsvorschriften, die bestimmte Produkt- und Gefahrenbereiche abdecken.¹⁷ Bei der Vielzahl an potentiell gefährlichen Stoffen insbesondere im Bereich der sich stetig fortentwickelnden

⁹ Vgl. OLG Schleswig, Urt. v. 6.8.1998 – 11 U 32/97 = BeckRS 1998, 13160 – Handverletzung durch Wasserrutsche; OLG Saarbrücken, Urt. v. 21.8.2013 – 2 U 32/13 = NJW 2014, 1600 – Fußverletzung durch Swimmingpool.

¹⁰ Vgl. BGH, Urt. v. 12.11.1991 – VI ZR 7/91 = NJW 1992, 560 – Zahnschäden durch Konsum von gesüßtem Kindertee; BGH, Urt. v. 19.11.1991 – VI ZR 171/91 = NJW-RR 1992, 534 – Salmonellenvergiftung durch salmonellenverseuchte Nachspeise.

¹¹ Vgl. BGH, Urt. v. 19.2.1975 – VIII ZR 144/73 = NJW 1975, 824 – Hautausschlag durch Haartonicum; LG Heidelberg, Urt. v. 25.11.2016 – 3 O 5/16 = BeckRS 2016, 20530 – Hautirritationen durch Gesichtshaarentfernungsschnee.

¹² Vgl. OLG Karlsruhe, Urt. v. 25.6.2021 – 4 U 19/19 = PharmR 2021, 553 – Venöse Thromboembolie mit beidseitiger Lungenembolie nach Einnahme der Antibabypille; LG Hof, Urt. v. 3.1.2023 – 15 O 22/21 = r+s 2023, 275 – Darmvenenthrombose nach Corona-Impfung mit „AstraZeneca“ (Revision anhängig (Stand 1.3.2024) am OLG Bamberg – 4 U 15/23 e).

¹³ Vgl. BGH, Urt. v. 7.6.1988 – VI ZR 91/87 = NJW 1988, 2611 – Augenverletzung durch zerborstene Limonadenflasche; BGH, Urt. v. 9.1.1990 – VI ZR 103/89 = NJW-RR 1990, 406 – Augenverletzung durch gebrochenen Expandergriff; BGH, Urt. v. 18.5.1999 – VI ZR 192/98 = NJW 1999, 2815 – Handverletzung durch Papierreißwolf.

¹⁴ EG-Kommission, COM (84) 725 endg., Bl. 4, zitiert nach *Brüggemeier*, ZHR 1988, 511 (512).

¹⁵ Vgl. bspw. das Produktsicherheitsgesetz, das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, das Arzneimittelgesetz und das Medizinproduktegesetz. Dazu *Wagner*, in: MüKo-BGB: § 823 Rn. 1047 ff.; vgl. auch *Schäfer/Ott*, Ökonomische Analyse des Zivilrechts, S. 395.

¹⁶ Z.B. DIN-Sicherheitsvorschriften, VDE-Bestimmungen oder technische Regeln, vgl. dazu auch BGH, Urt. v. 7.10.1986 – VI ZR 187/85 = NJW 1987, 372 – Instruktionspflichten eines Spraydosenherstellers bei gegebenen Gefahrenhinweis- und Gefahrenkennzeichnungspflichten durch Gesetz und Rechtsverordnungen.

¹⁷ *Schäfer/Ott*, Ökonomische Analyse des Zivilrechts, S. 396.

Lebensmittel-, Arzneimittel und Chemieindustrie ist eine umfassende präventive öffentlich-rechtliche Überwachung aller Stoffe und die Durchführung systematischer Kontrollen der auf dem Markt befindlichen und neu in den Verkehr gebrachten Produkte allerdings schon seit Längerem nicht mehr leistbar.¹⁸ Wie der Contergan-Skandal, die Asbestfälle oder die Glyphosat-Prozesse in den USA zeigen, können zudem auch selbst (vermeintlich) gut erforschte Produkte erhebliche Gesundheitsrisiken bergen. Trotz umfangreicher Produktsicherheitsvorschriften gelangen also immer wieder Produkte auf den Markt, die zu Unfällen und Rechtsgutsverletzungen beim Produktnutzer oder außenstehenden Dritten führen.¹⁹

In Anbetracht der Höhe der Konsumausgaben privater Haushalte scheinen wir bislang zu akzeptieren, dass sich Produktunfälle im Vorhinein nicht vollständig verhindern lassen und absolute Sicherheit nicht zu erreichen ist – wohl als notwendiges Übel und Kehrseite all der Vorteile, die uns der Konsum aller Güter und Produkte und die steigende Produktvielfalt bieten. Unter diesen Umständen ist es jedoch erforderlich, dass gesetzliche Regelungen für den (unvermeidbaren) Fall existieren, dass sich die angelegten Produktrisiken realisieren und es zum Schadenseintritt kommt.²⁰ Aufgabe des Rechts ist es, unter Abwägung der Vielzahl an unterschiedlichen Interessen grundsätzlich festzulegen, ob und inwieweit der Geschädigte den eingetretenen Schaden (materieller oder auch immaterieller Art) endgültig hinnehmen muss oder ob und inwieweit er von einem anderen den Ausgleich des Schadens verlangen können soll, der infolge der Verletzung seiner Rechtsgüter eingetreten ist.²¹

Im deutschen und neuseeländischen Recht haben sich für den Ausgleich von Personenschäden nach (Produkt-)Unfällen zwei sehr unterschiedliche Systeme etabliert: Deutschland hat sich – wie die meisten Rechtsordnungen der Welt – grundsätzlich für die schadensinternalisierende Variante entschieden, d.h. für ein Haftungssystem, in dem der Schaden – unter näher ausgestalteten Voraussetzungen – vom Schädiger auszugleichen ist und damit in der Schädiger-Geschädigten-Beziehung verbleibt. Für Rechtsgutsverletzungen durch fehlerhafte Produkte wurde das traditionelle Deliktsrecht von der Rechtsprechung durch die Grundsätze der Produzentenhaftung modifiziert und vom Gesetzgeber durch das Produkthaftungsgesetz ergänzt. Damit sollte es dem Geschädigten ermöglicht werden, im Schadensfall unter erleichterten Bedingungen einen Schadensersatzanspruch gegen den Hersteller zu begründen und durchzuset-

¹⁸ Krit. auch *Bünstorf*, Personenschäden durch fehlerhafte Produkte, S. 19.

¹⁹ Vgl. zu weiteren Beispielen aus den letzten Jahrzehnten *Schäfer/Ott*, Ökonomische Analyse des Zivilrechts, S. 396 f.

²⁰ *Schäfer/Ott*, Ökonomische Analyse des Zivilrechts, S. 395; *Rohde*, Haftung und Kompensation, S. 3.

²¹ *Wagner*, Deliktsrecht, S. 2; *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 598.

zen. Neuseeland hat dagegen – jedenfalls im Bereich von körperlichen Schäden nach Unfällen – ein schadensexternalisierendes Ausgleichssystem geschaffen. Seit 1974 erfolgt der Ausgleich sämtlicher durch einen Unfall hervorgerufener Personenschäden durch ein öffentlich-rechtliches, haftungsersetzendes Entschädigungssystem, das *Accident Compensation Scheme*, das das klassische *Tort Law* im Bereich der unfallbedingten Personenschäden weitestgehend verdrängt hat. Im Schadensfall erhält der Geschädigte also (auch) für alle produktunfallbedingten Personenschäden grundsätzlich umfassende Entschädigungsleistungen der *Accident Compensation Corporation* unabhängig vom Verschulden des Herstellers oder des Geschädigten selbst, während ihm ein individuelles Vorgehen gegen den Hersteller grundsätzlich verwehrt wird. Auch ein Regressanspruch der *Accident Compensation Corporation* gegenüber dem Hersteller besteht nicht.

Da der Anwendungsbereich des *Accident Compensation Scheme* auf Personenschäden begrenzt ist, hat sich der Geschädigte im Falle von Sachschäden, die durch ein fehlerhaftes Produkt hervorgerufen wurden, auch in Neuseeland an den Hersteller zu halten. Entsprechend erscheint die Gegenüberstellung des deutschen und des neuseeländischen Rechts (nur und gerade) im Bereich der Haftung für und Kompensation von Personenschäden durch fehlerhafte Produkte als lohnenswerter Vergleich zweier Schadensausgleichsmechanismen, die einen von Grund auf unterschiedlichen Ansatz verfolgen. Aus diesem Grund und in Anbetracht der Tatsache, dass die gravierenden körperlichen Schäden durch fehlerhafte Produkte und die spektakulären Schadensersatzprozesse im Produkthaftungsbereich in den letzten Jahrzehnten²² gezeigt haben, dass bei Körper- und Personenschäden durch fehlerhafte Produkte ganz besonders das Bedürfnis nach adäquatem und gerechten Schadensausgleich besteht, konzentriert sich die vorliegende Arbeit auf den Schadensausgleich bei Personenschäden durch fehlerhafte Produkte. Dabei bilden das deutsche Haftungssystem und das neuseeländische haftungsersetzende Entschädigungssystem den Ausgangspunkt zur Untersuchung der Frage, wie ein Gesetzgeber mit der – auf den ersten Blick – ambivalenten Tatsache umgehen kann, dass die Produktion und Inverkehrgabe verschiedenster Produkte durch die Hersteller für das (Über-)Leben der Menschen unerlässlich und daher von der Gesellschaft erwünscht ist und zum anderen eine Fehlerhaftigkeit einzelner Produkte oder gar Produktserien nie gänzlich ausgeschlossen werden kann und deshalb eine Entschädigung sichergestellt sein muss, wenn sich das angelegte Schadensrisiko verwirklicht, weil auch die Kompensation der sozialen und wirtschaftlichen Folgen von Schadensfällen ein gesellschaftliches Grundbedürfnis darstellt.

²² Vgl. eine Übersicht bei *Bünstorf*, Personenschäden durch fehlerhafte Produkte, S. 19.

B. Gang der Untersuchung

Im Rahmen der Untersuchung des deutschen und des neuseeländischen Systems hinsichtlich der Haftung für Personenschäden durch Unfälle mit fehlerhaften Produkten und des Ausgleichs der dadurch entstandenen Schäden werden im *ersten* Kapitel die in diesem Zusammenhang aufkommenden Interessen vorgestellt, die sich vor und im Nachgang eines Schadensfalls gegenüberstehen und die ein Schadensausgleichssystem entsprechend in Einklang bringen muss.

Im *zweiten* Kapitel wird die Funktionsweise des deutschen Haftungsrechts analysiert und untersucht, welche Regelung(-smechanism-)en der deutsche Gesetzgeber getroffen hat, um den Schadensausgleich nach Unfällen im Allgemeinen und im Speziellen durch fehlerhafte Produkte zu organisieren, und ob und inwieweit diese den verschiedenen (konkurrierenden) Interessen Rechnung tragen können. In diesem Zusammenhang wird auch herausgearbeitet, welche Defizite das deutsche (Produkt-)Haftungsrecht aufweist und an welche Steuerungsgrenzen es stößt.

Das *dritte* Kapitel der Arbeit beschäftigt sich mit den Grundlagen des neuseeländischen *Accident Compensation Scheme* und analysiert, wie Personenschäden, die durch fehlerhafte Produkte hervorgerufen worden sind, in Neuseeland ausgeglichen werden.

Im Anschluss wird im *vierten* Kapitel untersucht, inwiefern den zu Beginn vorgestellten Interessen im neuseeländischen *Accident Compensation Scheme* Rechnung getragen werden kann.

Schließlich werden im *fünften* Kapitel das deutsche und das neuseeländische System zum Ausgleich von Personenschäden durch fehlerhafte Produkte zusammenfassend gegenübergestellt und gewürdigt. Dabei wird insbesondere untersucht, ob und inwiefern die Defizite des deutschen Haftungsrechts im *Accident Compensation Scheme* überwunden werden (können) und welche eigenen Defizite und Steuerungsgrenzen das haftungsersetzende System im Vergleich zum deutschen Haftungsrecht aufweist.

Im *sechsten* und letzten Kapitel wird vor dem Hintergrund der in der Arbeit gewonnenen Erkenntnisse schließlich dargestellt, wieso die Entschädigung von Personenschäden durch fehlerhafte Produkte in einem haftungsersetzenden System vorzugswürdig ist und wie ein solches System ausgestaltet sein muss, um die verschiedenen Interessen bestmöglich in Einklang zu bringen.

Kapitel 1

Konkurrierende Interessen bei Schadensereignissen

A. Grundsätzliche konkurrierende Interessen

Ausgangspunkt haftungsrechtlicher Überlegungen bei eingetretenen Personenschäden bilden stets folgende Grundannahmen: Realisiert sich ein Schadensrisiko und kommt es zu einer Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung, droht dem Geschädigten neben der Rechtsgutsverletzung regelmäßig eine Einbuße in seinem Vermögen, weil die Schädigung typischerweise nicht nur mit körperlicher Beeinträchtigung und Schmerzen verbunden ist, sondern auch Arzt- und Behandlungskosten, Verdienstaufschlag oder bleibende körperliche Einschränkungen nach sich zieht.¹ Diese erlittenen – materiellen und immateriellen² – Einbußen können dabei das Resultat einer vorsätzlichen Schadenszufügung, einer bloßen Unaufmerksamkeit eines anderen Menschen oder eines für Schädiger und Geschädigten zufälligen Ereignisses sein.³

In jedem Fall stellt sich die grundsätzliche Frage, wie mit dem eingetretenen Schaden umzugehen ist, d.h. ob und inwieweit der Geschädigte den Schaden schlicht hinnehmen muss oder ob bzw. inwieweit er von einem Dritten den Ausgleich des Schadens verlangen können soll.⁴ An dieser Stelle setzen Entschädigungsregelungen zum Ausgleich der beim Geschädigten eingetretenen Einbußen an und legen fest, in welchen (Schadens-)Fällen ein bestimmter anderer in welcher Form zur Wiedergutmachung des Schadens verpflichtet sein

¹ *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, S. 2; vgl. auch *Förster*, in: BeckOK-BGB: § 823 BGB Rn. 45.

² Materielle Einbußen schlagen sich unmittelbar im Vermögen des Geschädigten nieder, sind der Höhe nach exakt bezifferbar und mit einem entsprechenden Geldbetrag ausgleichbar, wie bspw. im Fall von Behandlungskosten oder Verdienstaufschlag. Daneben können Schadensereignisse auch immaterielle Schäden hervorrufen, die nicht zu einer wirtschaftlichen Vermögensminderung führen, sondern ideelle Nachteile und Einbußen wie bspw. Schmerzen oder eine verminderte Fähigkeit zur Teilnahme am sozialen Leben durch Narben und sonstige Entstellungen verursachen. Zur Abgrenzung ausführlich *Brand*, in: BeckOGK: § 249 BGB Rn. 24 ff.

³ *Esser*, Grundlagen der Gefährdungshaftung, S. 69 ff.; *Luhmann*, Soziologie des Risikos, S. 25; *Wagner*, Deliktsrecht, S. 1.

⁴ Vgl. *Wagner*, Deliktsrecht, S. 2.

soll.⁵ Wie immer steht das Recht auch bei der Konzeption eines Schadensausgleichssystems vor der Herausforderung, verschiedene, regelmäßig auch widerstreitende Interessen angemessen in Einklang zu bringen.⁶ Die im Schadensfall aufeinandertreffenden spezifischen Interessen sollen im Folgenden dargestellt und erläutert werden.

I. Schadloshaltung des Geschädigten

Auf Seiten des Geschädigten stellt der Schadenseintritt regelmäßig ein für ihn unvorhersehbares, unberechenbares und unbeherrschbares Ereignis dar.⁷ Jeder Einzelne kann in seinem Alltag jederzeit zum (statistisch unvermeidbaren) „Zufallsoffer“ eines plötzlichen Schadensereignisses werden, sei es durch einen Haushaltsunfall, als Opfer einer Straftat, durch einen Verkehrsunfall, durch eine Sport- oder Freizeitverletzung, durch einen Arbeitsunfall oder durch sonstige Umstände. In Anbetracht der Fülle an alltäglichen Schadensrisiken und der Vielzahl sich tagtäglich verwirklichender Schadensereignisse liegt es im Interesse des Geschädigten, so weit wie möglich schadlos gehalten zu werden.

1. Schadensausgleich nach Schadenseintritt

Im Falle des Schadenseintritts hat der Geschädigte das Bedürfnis nach einem unbedingten Ausgleich des erlittenen Schadens. Das Interesse am umfassenden Ausgleich aller erlittenen Einbußen besteht dabei unabhängig von den Unfallmodalitäten, der sozialen oder wirtschaftlichen Stellung des Schädigers oder des Geschädigten und der Art des eingetretenen Schadens, d.h. unabhängig davon, ob der Schadenseintritt auf eigenes Verschulden, ein zufälliges Ereignis oder ein unvorsichtiges oder absichtliches (Fehl-)Verhalten eines Dritten zurückzuführen ist, ob es sich beim Schädiger um ein kleines Kind, ein Tier oder eine erwachsene Person handelt, ob die schadensauslösende Handlung reflexartig oder bewusst ausgelöst wurde, ob der Schädiger oder der Geschädigte mittellos, erwerbstätig oder vermögend ist oder ob es sich um einen Personen-, Sach-, reinen Vermögens- oder Nichtvermögensschaden handelt. Geschädigte haben im Schadensfall grundsätzlich den Wunsch nach adäquater Entschädigung für alle erlittenen Einbußen.⁸

⁵ *Wagner*, Deliktsrecht, S. 5; *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 598.

⁶ Vgl. *Canaris*, VersR 2005, 577 (581); *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, S. 4; *Jansen*, AcP 216 (2016), 112 (129); *Katzenmeier*, AcP 203 (2003), 79 (103 ff.); *Larenz/Canaris*, Schuldrecht, Band II/2, S. 350; *Rohe*, AcP 201 (2001), 117 (124).

⁷ Vgl. *Esser*, Grundlagen der Gefährdungshaftung, S. 69 ff.; *Hey*, Außervertragliche Haftung, S. 144; *Jansen*, Struktur des Haftungsrechts, S. 110; *Luhmann*, Soziologie des Risikos, S. 25.

⁸ Vgl. *Larenz*, Schuldrecht, Band I, S. 424.

2. Schadensverhinderung vor Schadenseintritt

Da Schadensfälle immer unmittelbare Verluste für den Geschädigten bedeuten, ist er nicht nur an der nachträglichen, angemessenen Entschädigung für die erlittenen Einbußen interessiert, sondern (mindestens) gleichermaßen an der Verhinderung des Schadenseintritts im Vorhinein. Unter einer rein rationalen, wirtschaftlichen Betrachtung könnte man zunächst annehmen, dass dem Einzelnen die konkrete Zusammensetzung seines Vermögens egal ist, solange es der Höhe nach konstant bleibt, und dass er daher zwischen Schadensverhinderung und vollständiger Schadenskompensation indifferent ist. Grundsätzlich wird der Einzelne aber eher an der Unversehrtheit der eigenen Rechte und Rechtsgüter und damit an der Schadensvermeidung interessiert sein als an einer wirtschaftlich deckungsgleichen nachträglichen Schadenskompensation.⁹ Das gilt wohl umso mehr, je sensibler und persönlichkeitsrelevanter die auf dem Spiel stehenden Rechte und Rechtsgüter für ihn sind. Nicht an der Gesundheit geschädigt zu werden und körperlich unversehrt zu bleiben, erscheint uns regelmäßig vorzugswürdig und wertvoller als der im Schadensfall zur Wiederherstellung der Gesundheit geleistete Betrag in Geld. In erster Linie ist der (potentiell) Verletzte also daran interessiert, dass Schadensfälle verhindert werden.¹⁰ Insgesamt wird er sozialen Interaktionen regelmäßig unbeschwert(er) nachgehen können, wenn er einerseits annehmen kann, dass das Gegenüber seine Rechte und Interessen beachten wird und andererseits davon ausgehen darf, dass er im möglicherweise gleichwohl eintretenden Schadensfall entschädigt wird.¹¹

II. Handlungs- und Entfaltungsfreiheit des Einzelnen

Klar ist aber auch, dass Schadensereignisse nicht um jeden Preis verhindert werden können und sollen.¹² Die Zahl der Verkehrsunfälle würde sich drastisch reduzieren, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf allen Straßen auf

⁹ Vgl. *Wagner*, in: MüKo-BGB: Vor § 823 Rn. 49.

¹⁰ Vgl. *Wagner*, in: MüKo-BGB: Vor § 823 Rn. 49.

¹¹ Zur Funktion der Herstellung von Gleichförmigkeit und Berechenbarkeit menschlichen Handelns durch das Recht *Hart*, *Der Begriff des Rechts*, S. 61 ff.; *Rüthers/Fischer/Birk*, *Rechtstheorie*, S. 72, 87.

¹² Vgl. treffend BGH, *Urt. v. 15.4.1975 – VI ZR 19/74 = VersR 1975, 812 Rn. 8*: „[...] nicht jeder abstrakten Gefahr muß durch vorbeugende Maßnahmen begegnet werden. Ein allgemeines Verbot, andere nicht zu gefährden, wäre utopisch“. So auch BGH, *Urt. v. 3.6.2008 – VI ZR 223/07 = NJW 2008, 3775 (3776)*; BGH, *Urt. v. 2.3.2010 – VI ZR 223/09 = NJW 2010, 1967*; BGH, *Urt. v. 2.10.2012 – VI ZR 311/11 = NJW 2013, 48 (49)*; BGH, *Urt. v. 1.10.2013 – VI ZR 369/12 = NZV 2014, 167 (168)*; BGH, *Urt. v. 19.1.2021 – VI ZR 194/18 = NJW 2021, 1090 (1091)*; BGH, *Urt. v. 28.3.2023 – VI ZR 19/22 = NJW 2023, 2037*. Vgl. aus der Literatur *Deutsch*, in: *Paulus/Diederichsen/Canaris, Festschrift für K. Larenz (1973)*, S. 885 (896); *Katzenmeier*, in: *NK-BGB: Vorbemerkung zu §§ 823 ff. BGB Rn. 4; Rohe, AcP 201 (2001), 117 (124)*.

20km/h festgesetzt würde; Unfälle in Haus und Garten ließen sich minimieren, wenn der Kauf von Werkzeug und Gartengeräten aus dem Baumarkt nur noch Personen gestattet wäre, die zuvor an einer Sicherheitsschulung teilgenommen haben; würde man die Herstellung und den Vertrieb von Christbaumwachskerzen verbieten, käme es sicherlich zu weniger Zimmerbränden während der Weihnachtsfeiertage, bei denen alljährlich Menschen in Gefahr geraten und hoher Sachschaden entsteht. Durch umfassende staatliche Ge- oder Verbote, die typischerweise gefahrgeneigte Tätigkeiten beschränken oder verbieten oder zu Schadensverhinderungsmaßnahmen verpflichten, ließen sich also Schadensfälle erheblich reduzieren und dennoch ergreifen wir solche Maßnahmen nicht durchgehend. Das kann nur daran liegen, dass uns die mit den Beschränkungen verbundenen Vorteile als weniger wert erscheinen als die Nachteile, die wir in der Konsequenz auf uns nehmen müssten.¹³ Denn der Mensch hat grundsätzlich das Bedürfnis, sich frei von staatlichen Zwängen zu entfalten, seinen Interessen ungehindert nachzugehen und selbstbestimmt zu leben und zu handeln.¹⁴

Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit ist dabei in vielen Rechtsordnungen der (westlichen) Welt auch verfassungsrechtlich verankert.¹⁵ Das deutsche Grundgesetz gewährt dem Einzelnen in Art. 2 Abs. 1 GG die allgemeine Handlungsfreiheit und damit die Freiheit vor staatlichen Maßnahmen, mit denen seine natürlichen Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt oder aufgehoben werden.¹⁶ Mit der Ausübung seiner Handlungs- und Entfaltungsfreiheit schafft der Einzelne allerdings (notwendigerweise) Risiken und gefährdet Dritte. Art. 2 Abs. 1 GG sieht daher vor, dass das Recht auf freie Entfaltung

¹³ *Wagner*, Deliktsrecht, S. 27.

¹⁴ Vgl. auch *Deutsch*, in: *Medicus/Beuthien*, Perspektiven des Privatrechts, S. 55 (61).

¹⁵ Eine ausdrücklich normierte „allgemeine Freiheitsgewährung“, wie es das deutsche Grundgesetz vorsieht, ist in anderen Verfassungen allerdings eher ungewöhnlich, *Di Fabio*, in: *Dürig/Herzog/Scholz-GG*: Art. 2 Abs. 1 GG Rn. 3. Vgl. auch die ausführliche Untersuchung von *Kukk*, Verfassungsgeschichtliche Aspekte zum Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit, S. 34 ff.

¹⁶ Ausführlich dazu *Ipsen*, Grundrechte, § 18 Rn. 763 ff. Die deutsche Verfassung hält so an dem fest, was schon in den Menschenrechtserklärungen des späten 18. Jahrhunderts vorgesehen war: Nach Art. 1 der *Virginia Bill of Rights* (1776) ist jeder Mensch von Natur aus unabhängig und besitzt das angeborene Recht (*inherent right*), nach Glück und Sicherheit zu streben, Art. 4 der französischen Menschen- und Bürgerrechtserklärung (1789) gewährt dem Einzelnen die Freiheit, alles tun zu dürfen, was einem anderen nicht schadet, und § 83 der Einleitung des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten (1794) sieht vor, dass Grundlage der allgemeinen Rechte des Menschen in der natürlichen Freiheit des Mensch liegt, sein eigenes Wohl, ohne Kränkung der Rechte eines Andern, suchen und befördern zu können.

Sachverzeichnis

- Accident Compensation Corporation
 - 155
 - Anspruchsgegner 162, 163
 - Antrag bei 178
 - Entscheidungsprozess 178
 - Rechtsmittel 179
- Accident Compensation Scheme
 - anspruchsberechtigter Personenkreis 167, 168, 203
 - Anspruchsgegner 162, 163
 - Entstehungsgeschichte 156, 162
 - Finanzierung 164, 165
 - Geltendmachung von Ansprüchen 178, 180
 - Interessenausgleich 213
 - Personenschaden 187, 190
 - sachlicher Anwendungsbereich 166, 186, 203
 - Sperrwirkung 181, 182
 - Strafschadensersatz 204
 - Umfang der Leistungen 169, 178
 - Unfall 191, 199
 - weitergehende Ansprüche 203, 211
 - Ziele 183, 185
- Aktivitätsniveau 51, 53
 - bei Gefährdungshaftung 52
 - bei Verschuldenshaftung 51
 - optimales 14
- Bestrafung
 - im deutschen Recht 61, 65
 - im neuseeländischen Recht 204, 208, 210
- Beweislast
 - Defizit 142, 145
 - Rechtsvergleich 266, 267
 - -umkehr 108, 111
 - -verteilung 112
- Beweisschwierigkeiten 266, 267
- effektive Rechtsdurchsetzung
 - im deutschen Recht 56
 - im neuseeländischen Recht 237
- Effizienz
 - im deutschen Recht 56, 60, 90, 104, 112
 - im neuseeländischen Recht 237
 - Interesse 12, 15
 - Rechtsvergleich 262, 267
- Entwicklungsrisiko 101, 104, *siehe auch* Innovationsaktivität
- gerechter Schadensausgleich *siehe auch* Gerechtigkeit
 - Defizit 138
 - im deutschen Recht 35, 45, 75, 90
 - im neuseeländischen Recht 220
 - Rechtsvergleich 255, 262
- Gerechtigkeit *siehe auch* gerechter Schadensausgleich
 - ausgleichende Gerechtigkeit 16, 35, 41
 - verteilende Gerechtigkeit 16, 41, 44
- Haftpflichtversicherung *siehe* Versicherung
- Herstellerinteressen 27, 32, *siehe auch* produktunfallspezifische Interessen
 - Haftungsausschluss 83, 86
- Innovationsaktivität 27, 32, 101, 104
 - in Deutschland 101, 104
 - in Neuseeland 242, 244
 - Rechtsvergleich 265, 266

- konkurrierende Interessen *siehe auch*
 - produktunfallspezifische Interessen
 - allgemein 7, 19
 - Befriedung 15
 - Handlungs- und Entfaltungsfreiheit 9
 - ökonomische Effizienz 12
 - produktunfallspezifische Interessen 34
 - Schadloshaltung 8, 9
 - Zielbeziehung 17, 19
- Leistungsumfang
 - Defizit 138, 224, 225
 - Geschädigteninteresse 8
 - im deutschen Recht 44, 45
 - im neuseeländischen Recht 169, 224, 228
 - Rechtsvergleich 261, 262
- Produktsicherheitsniveau 24, 26
 - Einfluss des Haftungsrechts 138, 142
 - in Deutschland 94, 107
 - in Neuseeland 244, 246
 - Rechtsvergleich 264, 265
- Produktsicherheitsvorschriften
 - allgemein 26
 - im deutschen Recht 104
 - im neuseeländischen Recht 207, 208, 246
 - Rechtsvergleich 264, 265
 - schadenspräventive Bedeutung 138, 142
- produktunfallspezifische Interessen
 - besondere Gefährlichkeit 20
 - Innovationsaktivität 27
 - Marktbeziehung 23
 - Verbraucherschutz 32
 - vertragliche Beziehung 22
 - wirtschaftlicher Nutzen 27
 - Wissens- und Machtgefälle 24
- Produzenten- und Produkthaftung
 - deliktische Haftung 68, 69
 - Grundlagen 75
 - Produktfehler 71, 74
 - spezialgesetzliche Haftung 70, 74
- Rechtsdurchsetzung
 - Defizite 123
 - im deutschen Recht 53, 60, 108, 113
 - im neuseeländischen Recht 223, 224
 - Informationsdefizite 123, 126
 - kosteneffizient 15
 - Rechtsvergleich 262, 264, 266, 267
- Rechtsfrieden
 - allgemein 15, 17
 - im deutschen Recht 35, 45
 - Rechtsvergleich 220, 236
- Schadensprävention
 - Geschädigteninteresse 9
 - im deutschen Recht 46, 61, 90, 108, 114, 115
 - im neuseeländischen Recht 213, 220
 - Rechtsvergleich 253
- Sorgfaltsmaßnahmen
 - Gefährdungshaftung 48
 - im deutschen Recht 47, 50
 - im neuseeländischen Recht 213, 218, 220
 - optimale 13
 - Rechtsvergleich 253, 254
 - Verschuldenshaftung 48
 - Wirkungslosigkeit 115, 119
- Sozialversicherung *siehe* Versicherung
- Tort Law
 - Haftungsausfüllung 153
 - Haftungsbegründung 151, 153
- Verschuldenshaftung
 - optimales Aktivitätsniveau 51
 - *Tort Law* 151, 154
- Versicherung 129, 137
- Wahrnehmungsverzerrungen 120, 122
 - Rechtsvergleich 254, 255